

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die
Berichterstattung und Antragstellung
zu den Motionen KR-Nrn. 364/2020 betreffend
Sicheres und effizientes Velofahren dank
Behebung der 1'200 Schwachstellen bei der
Veloinfrastruktur sowie 365/2020 betreffend
Sicheres Velofahren dank systematischer Über-
prüfung und Abgleichung von Strassenprojekten
mit dem kantonalen Velonetzplan zur Behebung
von Schwachstellen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Dezember 2023,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 28. März 2022 überwiesenen Motion KR-Nr. 364/2020 betreffend Sicheres und effizientes Velofahren dank Behebung der 1'200 Schwachstellen bei der Veloinfrastruktur wird um fünf Monate bis zum 29. August 2024 erstreckt.

II. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 28. März 2022 überwiesenen Motion KR-Nr. 365/2020 betreffend Sicheres Velofahren dank systematischer Überprüfung und Abgleichung von Strassenprojekten mit dem kantonalen Velonetzplan zur Behebung von Schwachstellen wird um fünf Monate bis zum 29. August 2024 erstreckt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 28. März 2022 folgende von Kantonsrätin Sonja Gehrig, Urdorf, und Mitunterzeichnenden am 28. September 2020 eingereichte Motion (KR-Nr. 364/2020) zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Anpassungen zur Bereitstellung der nötigen finanziellen Ressourcen im Umfang von 30 Millionen Franken pro Jahr für die Behebung der 1'200 Schwachstellen gemäss Velonetzplan vorzulegen. Ziel soll sein, dass mindestens ein Drittel der Schwachstellen bis 2030, mindestens deren zwei Drittel bis 2040 behoben werden, so dass der Velonetzplan bis 2050 durchgängig realisiert ist. Dafür erstellt der Regierungsrat ein zusätzliches Bauprogramm.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat überdies am 28. März 2022 folgende von Kantonsrätin Sonja Gehrig, Urdorf, und Mitunterzeichnenden am 28. September 2020 eingereichte Motion (KR-Nr. 365/2020) zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die nötigen gesetzlichen Anpassungen vorzulegen, damit jedes Strassenprojekt – sowohl Neubau- als auch Sanierungsprojekte – einer systematischen Überprüfung und einem Abgleich mit dem kantonalen Velonetzplan und den darin ausgewiesenen Schwachstellen unterzogen wird. Ziel ist, dass bei sämtlichen Strassenbauprojekten immer auch die damit verbundenen Schwachstellen gemäss Velonetzplan behoben werden oder dass die Voraussetzungen in den Projekten so gesetzt werden, dass der Schwachstellenbehebung nichts im Weg steht.

Zudem hat der Kantonsrat dem Regierungsrat am 29. August 2022 folgende von Kantonsrat Tobias Mani, Wädenswil, und Mitunterzeichnenden am 8. März 2021 eingereichte Motion (KR-Nr. 62/2021) zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird um Bericht und Antrag gebeten, die gesetzlichen Voraussetzungen für einen thesaurierenden Fonds für Radwege zu schaffen. Ziel soll sein, dass die jährlich budgetierten Mittel (siehe auch § 28a StrG) diesen Fonds äufnen und die laufenden Ausgaben zur Erstellung der Radwege diesem Fonds entnommen werden. Die im Budget eingestellten Beträge, die nicht beansprucht werden, verbleiben im Fonds und bleiben mit der entsprechenden Zweckbindung für künftige Projekte erhalten.

Die Fristen für die Berichterstattung und Antragstellung laufen am 28. März 2024 (KR-Nrn. 364/2020 und 365/2020) bzw. am 29. August 2024 (KR-Nr. 62/2021) ab.

Alle drei Vorstösse bezwecken eine Verbesserung des Radwegnetzes und zielen auf eine Änderung des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ab. Im Besonderen konzentriert sich die Vorlage auf eine Revision von § 28a StrG betreffend den Bau von Radwegen. Deshalb sollen die drei Vorstösse gemeinsam in der gleichen Vorlage behandelt und aufeinander abgestimmt werden.

Mit Beschluss Nr. 1170/2023 ermächtigte der Regierungsrat die Volkswirtschaftsdirektion, zur Änderung von § 28a StrG ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassung dauert vom 1. November 2023 bis 31. Januar 2024. Es ist vorgesehen, die Vorlage im August 2024 dem Kantonsrat zu unterbreiten. Die ordentliche Frist vom 28. März 2024 für die Motionen KR-Nrn. 364/2020 und 365/2020 wird deshalb nicht eingehalten werden können.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die am 28. März 2024 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu den Motionen KR-Nrn. 364/2020 und 365/2020 bis zum Ablauf der Frist der Motion KR-Nr. 62/2021 am 29. August 2024 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Mario Fehr	Kathrin Arioli